

§ 88 IWO 2011 Neubesetzung freigewordener Stellen

IWO 2011 - Innsbrucker Wahlordnung 2011 - IWO 2011, Gesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2025

(1) Scheidet ein Bürgermeister-Stellvertreter aus oder wird er von dieser Funktion nach § 17a Abs. 2 des Innsbrucker Stadtrechts 1975 abberufen, so ist diese Stelle nach § 85 zu besetzen.

(2) Scheidet eines der weiteren Stadtsenatsmitglieder aus oder wird es von dieser Funktion nach § 17a Abs. 3 des Innsbrucker Stadtrechts 1975 abberufen, so ist die freigewordene Stelle nach § 86 zu besetzen.

In Kraft seit 14.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at